

# ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Stand 01.01.2010

## 1. Vorbemerkung

Nachfolgend als Produktpartner bezeichnet werden Versicherungen, Bausparkassen, Plattformen für geschlossene Fonds, Investmentgesellschaften, Vertriebskooperationen und ähnliche Produktgeber aus dem Finanzbereich, mit denen die MyPool AG Verträge geschlossen hat. Nachfolgend als Kunde bezeichnet werden eigene Kunden von Vermittlern. Die MyPool AG unterstützt den Vermittler, indem sie ihm verschiedene Dienstleistungen zur Verfügung stellt.

## 2. Vertragsbeginn

Das Vertragsverhältnis beginnt mit der Freischaltung in das Online-Portal. Hat der Vermittler jedoch Verträge eingereicht bevor der Vertrag geschlossen wurde, so tritt dieser rückwirkend mit Aufnahme der Kooperation in Kraft.

## 3. Aufgaben und Pflichten des Poolpartners

1. Der MyPool-Partner (MPP) wird seinen Vermittlungstätigkeiten mit der erforderlichen Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit im Interesse seiner Kunden nachkommen. Er wird sämtliche einschlägigen gesetzlichen Vorschriften und die, in den jeweiligen Verkaufsprospekten genannten, Verkaufsbeschränkungen beachten, vor allem auch im Hinblick auf US-Staatsbürger. Diese gilt insbesondere auch für die bankaufsichtsrechtlichen, die gewerbe- die steuer- und die datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

2. Der Vermittler ist verpflichtet, die Voraussetzung des §34d GewO zu erfüllen. Er sichert zu, bei der Vermittlung von Fonds- und Kreditgeschäft über eine Erlaubnis nach §34c GewO mit den erforderlichen Genehmigungen zu verfügen. Weiterhin ist der Vermittler dazu verpflichtet, der MyPool AG sein Einverständnis für eine SCHUFA-Eigenauskunft, sowie einer AVAD Auskunft zu geben.

3. Der Vermittler versichert, dass er weder in der Vergangenheit noch aktuell eine eidesstaatliche Versicherung gem. §807, 889 ZPO (früherer Offenbarungseid) abgegeben hat, noch dass ein Insolvenzverfahren gegen seine Firma, eine Gesellschaft zu deren Vertretung er berechtigt ist oder war oder an deren Kapital er beteiligt ist oder war, gestellt ist oder eröffnet wurde. Ist dies der Fall, so ist der Vermittler verpflichtet, die MyPool AG hierüber unverzüglich zu unterrichten.

4. Der Vermittler ist selbstständiger Kaufmann und Versicherungsmakler gem. § 93 HGB. Keine Bestimmung dieser Vereinbarung und keine zukünftige Handhabung des Geschäftsverkehrs kann eine andere Rechtsstellung begründen, ausgenommen, dem Vermittler ist oder wird eine anderslautende Erlaubnis gem. § 34d GewO erteilt. Im Falle der Änderung des Erlaubnisinhalts ist der Vermittler verpflichtet, die MyPool AG unverzüglich darüber schriftlich zu informieren.

5. Der Vermittler verpflichtet sich, seine rechtlichen Pflichten einzuhalten, insbesondere die Vorschriften des Versicherungsvertragsgesetzes, des Gewerberechts, der Investmentgesetze, der Steuergesetze, sowie die Vorschriften zur Bekämpfung der Geldwäsche. Weiterhin hat der Vermittler in eigener Verantwortung die gesetzlichen Regelungen und die jeweils gültigen Anordnungen der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) zu beachten und dafür Sorge zu tragen, dass die

erforderlichen gewerblichen Voraussetzungen für die Aufnahme und Durchführung der Versicherungsmaklertätigkeit vorliegen.

Insbesondere sichert er hiermit zu, dass

- a) er bei der für ihn zuständigen Industrie- und Handelskammer gem. § 34d Abs. 7 GewO in Verbindung mit § 11a GewO registriert ist.
- b) er über eine Vermögensschadenhaftpflichtversicherung mit einer Mindestversicherungssumme nach der Vorschrift des § 34 d GewO verfügt.

Der Vermittler versichert weiterhin, dass ihm die, in § 61 VVG, vorgeschriebenen Beratungs- und Dokumentationspflichten bekannt sind und er sie eigenständig durchführt.

6. Der MPP hat seine Kunden anleger- und zielgerichtet zu beraten und sie entsprechend der gesetzlichen Vorschriften, insbesondere auch des Wertpapierhandelsgesetzes und Versicherungsvertragsgesetzes, über die mit der beabsichtigten Kapitalanlage oder Versicherung verbundenen Chancen und Risiken ausführlich und vollständig aufzuklären. Hierzu hat er bei der Vermittlung von Investmentfonds und Beteiligungen von jedem Kunden Angaben über die Erfahrungen und Kenntnisse des Kunden im Wertpapiergeschäft und im Geschäft mit Investmentanteilscheinen, dessen finanzielle Verhältnisse, die mit der Anlage verfolgten Ziele, den persönlichen Anlagezeithorizont, sowie über die Risikobereitschaft des Kunden einzuholen.

7. Erst nachdem der MPP diesen Gesamteindruck vom Kunden gewonnen hat, wählt er im Sinne des Kunden eine anleger- und zielgerichtete Anlage aus und weist den Kunden auf die Notwendigkeit einer Absicherung für den Todesfall und einer Absicherung für den Verlust seiner Arbeitskraft hin.

8. Es ist dem MPP nicht gestattet, Kunden gegenüber Aussagen zu der zu vermittelnden Kapitalanlagen zu machen, die über den Inhalt der jeweils gültigen Prospektunterlagen hinausgehen oder im Widerspruch zu diesen stehen. Vor der Entgegennahme eines Kundenauftrags hat der MPP dem Kunden den Verkaufsprospekt, sowie bei Investmentfonds den aktuellen Jahres- und Halbjahresbericht der betreffenden Kapitalanlagegesellschaft bzw. der ausländischen Investmentgesellschaft auszuhändigen bzw. zur Verfügung zu stellen und sich den Empfang schriftlich bestätigen zu lassen.

9. Weiterhin hat der MPP seinem Kunden alle im Hinblick auf Art und Umfang der beabsichtigten Geschäfte zweckdienlichen Informationen mitzuteilen und zu übergeben, die für die Anlageentscheidung des Kunden von Bedeutung sein können. Zum Nachweis hierüber hat sich der MPP von seinem Kunden vor Entgegennahme des Auftrags das, von der MyPool AG zur Verfügung gestellte (oder ein geeignetes, gleichwertiges von der MyPool AG akzeptiertes), Formular „Kundenbefragungsbogen“ unterschreiben zu lassen. Bei der Vermittlung von Versicherungsverträgen hat er den Informations-, Beratungs- und Dokumentationspflichten gemäß dem Gesetz zur Neuregelung des Versicherungsvermittlerrechts vom 19. Dezember 2006, sowie allen anderen gesetzlichen Auflagen vor, während und nach der Beratung nachzukommen. Legitimationsunterlagen von Kunden, Kundenbefragungsbögen bzw. Beratungsdokumentationen sind der MyPool AG, den Produktgesellschaften oder nach Aufsichtsrecht beauftragten Wirtschaftsprüfern oder Behörden auf Verlangen unverzüglich zur Verfügung zu stellen.

10. Der MPP überwacht und überprüft die sorgfältige, richtige und vollständige Ausfüllung des Antrags durch den Kunden und leitet diesen unverzüglich an die, von der MyPool AG benannte, Stelle weiter. Bei Zweifeln an der Identität des Anlegers oder an der Herkunft des Anlagegeldes ist eine Vermittlung nur nach vorheriger Rücksprache mit der MyPool AG zulässig.

11. Nutzt der MPP bei elektronischen Handelssystemen die Möglichkeit im Namen eines betreuten Kunden und auf Rechnung des Kunden Käufe und Verkäufe von Fondsanteilen (im Folgenden „Orders“ genannt) vorzunehmen, darf er entweder über eine bankrechtliche Erlaubnis zur Finanzportfolioverwaltung gemäß § 32 KWG verfügen und hinzu von dem Kunden eine entsprechende Vollmacht erhalten oder, soweit er hinzu von dem entsprechenden Kunden eine Auftragsvollmacht erhalten hat und mit der Durchführung dieser konkreten Order schriftlich beauftragt wurde. In diesem Fall werden die Anlageentscheidungen stets vom Kunden getroffen, nicht vom MPP. Der MPP ist verpflichtet, Nachweise über alle Orders gemäß den gesetzlichen Vorschriften zu führen, die Orders in einem Orderbuch festzuhalten und zu archivieren. Der schriftliche Auftrag des Kunden zur Ausführung einer Order und/oder die, den Vorschriften entsprechende, Abwicklung der Order, sind auf Verlangen von der MyPool AG durch entsprechende Dokumente nachzuweisen.

12. Die MyPool AG stellt dem MPP einen persönlichen Login-Bereich unter [www.mypool.ag](http://www.mypool.ag) zur Verfügung. Sie stellt sämtliche, den MPP und von diesem vermittelte Produktverträge betreffende Korrespondenz, in diesem persönlichen Login-Bereich ein. Der persönliche Login-Bereich dient insoweit als elektronischer Briefkasten des MPP. Dem MPP obliegt es, diesen geschützten Bereich so regelmäßig einzusehen, dass er Korrespondenz jeweils rechtzeitig abrufen, darauf reagieren und ggf. notwendige Maßnahmen einleiten kann. Verletzt der MPP diese Obliegenheiten, so kann er sich weder gegenüber der MyPool AG, noch gegenüber dem Produktpartner darauf berufen, daraus ihm entstehende Schäden oder irgendwie geartete Nachteile seien von der MyPool AG und/oder dem Produktpartner zu vertreten.

13. Die Abwicklung von Anträgen / Kaufanträgen durch die MyPool AG setzt eine inhaltlich vollständige und korrekte Bearbeitung durch den MPP voraus. Unvollständige oder falsche Anträge kann die MyPool AG unverzüglich zurücksenden. Der MPP verpflichtet sich, diese Rückläufe entsprechend den beigefügten Hinweisen von der MyPool AG zu bearbeiten und unverzüglich erneut bei der MyPool AG einzureichen. Für Beteiligungen an geschlossenen Fonds ist die MyPool AG eine Woche vor Ende einer möglichen Zeichnungsfrist nicht mehr verpflichtet Zeichnungsunterlagen entgegen zu nehmen. Durch nachträglichen Bearbeitungsaufwand entstehende Verzögerungen in der Abwicklung, sowie bei der Weiterleitung an Partnergesellschaften durch die MyPool AG und dadurch ggf. entstehende finanzielle Nachteile für den Kunden, z.B. aufgrund verspäteter Ausführung von Kauf-/ Verkaufsanträgen zu (dann) ungünstigeren Kursen, können gegenüber der MyPool AG nicht geltend gemacht werden. Für einen solchen, von einem Kunden geltend gemachten, Schaden haftet der MPP.

14. Nimmt der MPP eine Willenserklärung (z.B. Verkaufsantrag) eines Kunden entgegen, die eigentlich an die Partnergesellschaft direkt gerichtet werden sollte, so hat er diese unverzüglich an die betreffende Partnergesellschaft weiterzuleiten. Für Schäden, die sich aus einer verzögerten Weiterleitung ergeben haftet der MPP. Falls der MPP eine Willenserklärung bei der MyPool AG zur Weitergabe an die Partnergesellschaft einreicht, stellt er in diesem Fall die MyPool AG für etwaige Schäden, die sich aus einer Verzögerung ergeben sollten, von der Haftung frei.

15. Der MPP verpflichtet sich und seine Mitarbeiter, regelmäßig an Grundlagen- und Fortbildungsveranstaltungen (z.B. zur

Geldwäscheprüfung) zu den, von ihm vermittelten, Produktpartnern auf eigene Kosten teilzunehmen. Er wird auch von ihm eingeschaltete Dritte dazu verpflichtet.

16. Verstößt der MPP auch nur leicht fahrlässig (§347 HGB) gegen eine der o.a. Pflichten und führt diese zum Schaden, haftet der MPP für den Schaden. Führt grobe Fahrlässigkeit zu einem Pflichtverstoß ohne Schaden, verwirkt der MPP seine Provision.

#### 4. Einschaltung Dritter

1. Der MPP kann freien Vermittlern, mit denen er in laufender Geschäftsbeziehung zusammenarbeitet, ein Mit- und Untervertriebsrecht einräumen. Der MPP steht dafür ein, nur zulässige Dritte als Untervermittler der vertragsgegenständlichen Produkte einzuschalten. Er wird die Verpflichtungen für sich und seine Mitarbeiter aus diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen an die eingeschalteten Dritten vor deren Tätigwerden weitergeben. Der MPP haftet für die, von ihm eingesetzten, Mit- und Untervertriebsnehmer, insbesondere auch dafür, dass diese über die erforderlichen Zulassungsvoraussetzungen und behördlichen Genehmigungen verfügen.

2. Soweit nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart, bestehen keinerlei vertragliche Rechte und Pflichten zwischen der MyPool AG und den vom MPP beschäftigten und beauftragten Mitarbeitern, Vermittlern oder sonstigen Vertriebsstellen.

3. Bei der Zusammenarbeit mit Dritten bei der Abwicklung der Vermittlung ist der MPP zur Beachtung von deren Vorgaben verpflichtet.

#### 5. Werbemaßnahmen

1. Über Art und Umfang für, im eigenen Namen und auf eigene Rechnung, durchzuführende Werbemaßnahmen kann der MPP frei entscheiden. Sofern der MPP im Namen der MyPool AG Werbemaßnahmen für seine Vermittlungstätigkeit durchführen will, sind diese im Vorhinein nach Art, Umfang und Inhalt mit der MyPool AG schriftlich abzustimmen.

2. Dem MPP ist es untersagt, für Produkte zu werben oder diese anzubieten, wenn sie zum öffentlichen Vertrieb in Deutschland (noch) nicht zugelassen sind. Bei Widerruf der Erlaubnis sind sämtliche Unterlagen unverzüglich an die MyPool AG zurück zu senden.

#### 6. Provisionen und Courtagen

1. Eine Änderung der Provisionen- und Courtageübersichten kann die MyPool AG jederzeit vornehmen. Diese sind gültig ab dem Zeitpunkt der Veröffentlichung im geschlossenen Bereich unter [www.mypool.ag](http://www.mypool.ag) oder ab dem angekündigten Zeitpunkt. Der MPP kann jederzeit von der MyPool AG durch schriftliche Mitteilung in eine andere, seinem Geschäftsvolumen angepasste, Provisions- bzw. Courtagestufe eingestuft werden.

2. Sonderkonditionen mit dem Kunden (z.B. Ausgabeaufschlagsreduzierung) kann der MPP nach der ihm gemäß aktueller Provisionen- bzw. Courtageübersicht zustehenden Vergütung und unter Beachtung eventueller Vorgaben seitens der Partnergesellschaften nach vorheriger Abstimmung mit der MyPool AG gewähren. Sofern mit der MyPool AG keine schriftlichen Sondervereinbarungen getroffen wurden, wird jeglicher Rabatt zugunsten eines Kunden mit der anfallenden Provision für den MPP verrechnet. Die, mit Kunden vereinbarten, Sonderkonditionen sind der MyPool AG mit dem Antragsschein schriftlich einzureichen.

3. Bei der Vermittlung von Produkten, bei denen seitens der Partnergesellschaften eine Stornohaftungszeit vorgesehen ist, erfolgt die Auszahlung der Courtage bzw. Provision rätierlich entsprechend der Stornohaftungszeit oder vordiskontiert, soweit dies mit der MyPool AG vereinbart ist und die Vermittlung nicht an sich selbst oder Familienangehörige (auch eingetragene Lebensgemeinschaft) in häuslicher Gemeinschaft erfolgt (dies ist der MyPool AG anzuzeigen). Im Falle der vordiskontierten Auszahlung behält die MyPool AG zur Sicherung ihrer möglicherweise vorhandenen Rückforderungsansprüche gegen den MPP eine Stornoreserve in Höhe von 10 Prozent der abgerechneten Provisionen ein. Die MyPool AG behält sich eine höhere Stornoreserve vor, wenn wegen Art und Umfang des vermittelten Geschäfts Anlass besteht, eine höhere Stornoreserve zu bilden. Außerdem kann die MyPool AG einen Abzug von der abgerechneten Courtage bzw. Provision zur Abdeckung des Vertrauensschadenrisikos vornehmen. Die Höhe des Abzugs für das Vertrauensschadenrisiko ist den „Courtageübersichten Versicherungen“ bzw. „Provisionsübersichten für das Investmentgeschäft“ im geschlossenen Bereich unter [www.mypool.ag](http://www.mypool.ag) zu entnehmen. Die Auszahlung der Stornoreserven erfolgt frühestens nach Ablauf des letzten Stornohaftungsmonats aller über die MyPool AG vermittelten und abgerechneten Geschäfte mit vordiskontierter Abschlusscourtage. Nach Vertragsbeendigung kann der MPP die Übertragung seiner Bestände nur verlangen, wenn die Summe der Provisionen, die sich noch in Stornohaftung befinden, niedriger ist als die gebildete Stornoreserve, es sei denn, der MPP stellt geeignete Sicherheiten. Der MyPool AG zugeschlüsselte Bestände sind zur Freigabe der Übertragung gesperrt, solange Stornohaftung für Provisionen besteht. Nach dem Ende der Stornohaftungszeit kann der MPP die Stornoreserve innerhalb von drei Jahren zurückfordern.

4. Wird die Beitragszahlung eines Kunden vor Ablauf der Stornohaftungszeit des vermittelten Produktes aus von der Partnergesellschaft nicht zu vertretende Gründe reduziert, storniert, widerrufen, gekündigt oder auf andere Weise rückwirkend dauerhaft an den Kunden zurückgezahlt, reduziert sich der Courtageanspruch anteilig im Verhältnis der effektiv geleisteten Beitragsmonate zur Stornohaftungszeit der Partnergesellschaft. Zu viel gezahlte Abschlusscourtage ist zu erstatten und kann mit anderen Courtagen und Provisionen verrechnet werden.

5. Die MyPool AG ist nicht verpflichtet, den MPP über die Nichterfüllung oder drohende Stornierung von Verträgen mit Stornohaftung, die der MPP vermittelt hat, zu informieren.

## 7. Fälligkeit und Abrechnung

1. Der Provisions- bzw. Courtageanspruch (Abschluss- und Abschlussfolgeprovisionen) des MPP besteht erst zu dem Zeitpunkt, zudem auch für die MyPool AG ein Anspruch auf Zahlung der Provision entstanden ist. Er ist fällig, nachdem die MyPool AG eine Provisionsabrechnung der Partnergesellschaft für das entsprechende Geschäft erhalten hat, sowie die verdiente Provisionszahlung an die MyPool AG erfolgt ist.

2. Die MyPool AG erstellt für den MPP monatlich mindestens eine Abrechnung über die fällig gewordenen Ansprüche auf Zahlung von Provisionen bzw. Courtagen, wenn ein Provisionsvolumen von 100 Euro erreicht ist. Die Abrechnung wird dem MPP per Mail zugesandt. Der MPP wird die Abrechnung unverzüglich überprüfen und etwaige Einwände innerhalb von sechs Wochen nach dem 15. des entsprechenden Abrechnungsmonats schriftlich gegenüber der MyPool AG geltend machen.

3. Die Abrechnung und Auszahlung der fälligen Provisionen bzw. Courtagen erfolgt spätestens am letzten Tag des Abrechnungsmonats.

4. Provisionen bzw. Courtagen werden ausschließlich auf dem Überweisungsweg in Euro gezahlt. Provisionen, die die MyPool AG von Partnergesellschaften nicht in Euro, sondern z.B. in US-Dollar erhält, werden mit dem um 0,50 Prozent erniedrigten EZB-Referenzkurs des ersten Arbeitstags des entsprechenden MyPool AG- Abrechnungsmonats in Euro umgerechnet.

5. Mit der Auszahlung der, während der Laufzeit des Poolpartnervertrages, verdienten Provisionen sind sämtliche Ansprüche des MPP für seine Vermittlungstätigkeit für die MyPool AG abgegolten. Der Provisionsanspruch des MPP entfällt, wenn und soweit das vermittelte Geschäft aus Gründen, die nicht von der MyPool AG zu vertreten sind, nicht ausgeführt wird oder wenn feststeht, dass die MyPool AG die entsprechende Vergütung von der Partnergesellschaft im Zusammenhang mit dem vermittelten Geschäft nicht erhält.

6. Die Courtage wird zunächst abzüglich einer Stornoreserve von jeweils 10% der Courtage ausbezahlt, auf welche der Vermittler gegenüber der MyPool AG Anspruch hat, sofern nicht die Courtage / Provision bereits mit Abschluss des Vertrages unverfallbar verdient ist. Desweiteren behalten wir 2% der Courtage als Vertrauensrücklage (VSR) ein. Die Stornoreserve dient zur Sicherung aller theoretischen Rückzahlungsansprüche wegen Stornierungen, die die MyPool AG gegenüber dem Vermittler aus sämtlichem eingereichten Geschäft zustehen. Die MyPool AG behält sich vor, eine Änderung der Stornoreserve vorzunehmen, wenn sich die Geschäftsqualität deutlich verringert oder verbessert.

7. Für den Fall der Rückbelastung von Provisionen durch Partnergesellschaften (z.B. wegen Stornierung durch den Kunden bzw. durch die Partnergesellschaft) ist die MyPool AG zur Aufrechnung mit sämtlichen Provisionsansprüchen des MPP berechtigt. Weist das Konto des MPP nicht das erforderliche Guthaben auf, ist der MPP verpflichtet, bereits erhaltene Provisionen innerhalb von 14 Tagen an die MyPool AG zurückzuzahlen, nachdem ihm eine Provisionsabrechnung mit einem negativen Endbetrag per Mail zugesandt wurde. Der MPP ist verpflichtet regelmäßig seine Abrechnungen zu überprüfen. Erfolgt die Rückzahlung nicht fristgemäß, so ist die MyPool AG berechtigt Verzugszinsen in Höhe von 5 Prozent p.a. über dem jeweiligen Basiszinssatz der EZB in Rechnung zu stellen.

8. Sofern die Provisionen entgegen §4 Nr. 8 lit. a)-f) des Umsatzsteuergesetzes (1999) oder dessen Nachfolgereglung(en) umsatzsteuerpflichtig sein sollten, trägt der MPP diese.

9. Die MyPool AG behält sich abweichend von den vorstehenden Regelungen das Recht vor, in den fünf folgenden Fällen nach billigem Ermessen eine Auszahlung an den Vermittler erst nach Ablauf der Stornohaftungszeit oder nur pro rata temporis vorzunehmen. Pro rata temporis in diesem Sinne bedeutet, dass jeweils die bereits endgültig verdienten, nicht mehr stornierbaren, Provisionen ausgezahlt werden. Die MyPool AG ist hierzu insbesondere in folgenden Fällen berechtigt:

- Über das Vermögen des Vermittlers wird ein Insolvenzverfahren eröffnet.
- Der Vermittler gibt eine eidesstattliche Versicherung gem. §§ 807, 889 ZPO ab.
- Bei Eigenanträgen des Vermittlers, Anträgen von Ehegatten oder Verwandten 1. Grades.
- Der MyPool AG werden negative Auskünfte über den Vermittler in SCHUFA, AVAD, Schuldnerverzeichnis oder ähnliche Auskunftsdateien bekannt.
- Der Vermittler hat in den Anbindungsunterlagen oder sonst gegenüber der MyPool AG falsche bzw. unwahre Angaben gemacht.

Der Vermittler ist berechtigt, dies durch Bürgschaft einer als Zoll- und Steuerbürgin anerkannten deutschen Bank anzuwenden.

10.

Soweit der Vermittler auf den vorgelegten Anträgen nicht durch Mitteilung seiner Maklernummer kenntlich gemacht hat, dass der Antrag von ihm vermittelt wurde, trägt er die Beweislast dafür, dass er den Antrag vermittelt hat.

## 9. Mitarbeiterschutz

Mit Untervermittlern bzw. Mitarbeitern des MPP, die dieser bei der MyPool AG schriftlich benannt hat, wird die MyPool AG für die Zeit ihrer Tätigkeit beim MPP eine direkte Vereinbarung nur gegen Vorlage einer schriftlichen Freigabeerklärung des MPP abschließen. Wird ein gegenteiliger Fall bekannt, wird die MyPool AG auf Anforderung des MPP dem oder der Betroffenen unverzüglich ordentlich kündigen.

## 10. Haftung

1.

Der MPP stellt die MyPool AG von allen Ansprüchen frei, die gegen die MyPool AG von Dritten wegen eines Fehlverhaltens des MPP, seiner Mitarbeiter oder Untervermittler hergeleitet werden.

2.

Die MyPool AG übernimmt für den MPP keine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben in der, von den Produktgesellschaften für die Vermittlungstätigkeit zur Verfügung gestellten Werbeprospekten und sonstigen Verkaufsunterlagen.

3.

Soweit keine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten und / oder keine Verletzung des Lebens, Körpers oder der Gesundheit vorliegen, haftet die MyPool AG für ihr eigenes Verhalten und das ihrer Erfüllungsgehilfen nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

## 11. Vertragsänderung / Kündigung

1.

Sollte aufgrund von bankspezifischen Regularien, insbesondere bankaufsichtsrechtlichen Anforderungen, eine Änderung des Poolpartnervertrages erforderlich sein, so wird der MPP aktiv daran mitwirken, dass diese Änderungen durch eine Nachtragsvereinbarung in den Vertrag integriert werden. Sollte sich zu diesen Punkten eine Einigung nicht finden lassen, kann jede Vertragspartei den Poolpartnervertrag / die Vertriebsvereinbarung ohne Einhaltung der Kündigungsfrist kündigen.

2.

Der Vertrag läuft auf unbestimmte Zeit. Er kann von beiden Seiten mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende ordentlich gekündigt werden. Die Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Im Fall der Vertragsbeendigung hat der MPP Zugangskennungen, Software, sowie sämtliche Vertriebsmaterialien wie Visitenkarten, Drucksachen, Prospekte und Werbeschriften von der MyPool AG, die er für die Vermittlung genutzt hat, unverzüglich an die MyPool AG herauszugeben oder auf Wunsch der MyPool AG zu vernichten. Der MPP verzichtet auf die Geltendmachung eines entgegenstehenden Zurückbehaltungsrechtes.

3.

Eine Kündigung aus wichtigem Grund ist zulässig, z.B. bei Entzug / Verlust einer Gewerbeerlaubnis, Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des MPP oder Stellung des Antrages auf Eröffnung eines solchen Verfahrens, Nichtanzeigen von rechtlichen Änderungen, Verstoß gegen 5. (Werbemaßnahmen), negativen Salden aus der Stornohaftung von vordiskontiert ausbezahlten Provisionen bei der MyPool AG, die nicht unverzüglich ausgeglichen werden, bei einem Verstoß gegen Pflichten aus besonderen Geschäftsbedingungen (12.) oder bei Änderungen der Rechtsform oder der Eigentumsverhältnisse des MPP.

## 8. Datenschutz

1.

Dem MPP ist bekannt, dass seine persönlichen Daten an Partnergesellschaften weitergegeben werden können.

2.

Der MPP verpflichtet sich, über sämtliche, ihm im Rahmen seiner Tätigkeit zur Kenntnis gelangenden personenbezogenen Daten, Angelegenheiten und Vorträgen seiner Kunden Stillschweigen zu bewahren und Sorge dafür zu tragen, dass kein Unbefugter von derartigen Informationen Kenntnis erlangen kann. Der MPP verpflichtet sich, sämtliche Unterlagen entsprechend den Vorschriften über den Datenschutz, sowie den gesetzlichen Aufbewahrungsfristen aufzubewahren und im Bedarfsfall der MyPool AG zur Verfügung zu stellen. Nach Ablauf der Aufbewahrungspflichten wird der MPP Unterlagen, die personenbezogene Daten enthalten, vernichten. Der MPP wird seine Mitarbeiter und / oder Untervermittler entsprechend auf das Datengeheimnis verpflichten. Die vorstehenden Regelungen gelten auch nach Beendigung des Poolpartnervertrages.

3.

Für jeden Verstoß gegen diese Verschwiegenheitsverpflichtung ist der Vermittler zur Zahlung einer Vertragsstrafe von 5.000,00 Euro je Einzelfall unter Ausschuss des Fortsetzungszusammenhangs an die MyPool AG verpflichtet. Der MyPool AG bleibt der Nachweis unbenommen, dass tatsächlich ein höherer Schaden entstanden ist. Die Vertragsstrafe wird auf eine etwaige Schadenersatzforderung angerechnet.

## 12. Besondere Geschäftsbedingungen

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen werden bei Nutzung bestimmter Produkte oder Medien, z.B. des MyPool Verwaltungssystems oder der Online-Vergleichsrechner oder Onlinediensten bestimmter Lager- bzw. Verwahrstellen für Investmentfonds, durch besondere Geschäftsbedingungen ergänzt.

## 13. Verjährung, Abtretung, Aufrechnung

1.

Alle sonstigen Ansprüche aus den Vertragsbeziehungen zwischen dem MPP und der MyPool AG verjähren nach 36 Monaten. Die Frist beginnt mit dem Ende des Kalendermonats, in dem der Anspruch fällig geworden ist.

2.

Der MPP kann Ansprüche aus dieser Vereinbarung nur mit schriftlicher Zustimmung von der MyPool AG abtreten.

3.

Der MPP ist zur Aufrechnung nur berechtigt, wenn die Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig ist.

## 14. Änderungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Teilnichtigkeit

1.

Änderungen und Ergänzungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen werden dem MPP schriftlich oder in anderer geeigneter Form bekannt gegeben. Sie gelten als genehmigt, wenn er nicht innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe der Änderungen schriftlich Widerspruch einlegt. Hierauf wird die MyPool AG bei der Bekanntgabe besonders hingewiesen.

2.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirkung und die Durchführung der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. An die Stelle der unwirksamen/ undurchführbaren Bestimmungen soll eine Bestimmung treten, die in rechtlich zulässiger Weise dem wirtschaftlich Gewollten der unwirksamen/unddurchführbaren Bestimmung möglichst nahe kommt. Gleiches gilt, wenn sich bei Durchführung dieser besonderen Bedingungen eine ergänzungsbedürftige Lücke zeigen sollte.